



Landesdirektion deutschsprachige Grund-, Mittel- und Oberschulen

An die Direktionen
der Grundschulspengel
der Schulspengel
der Mittel- und Oberschulen

Bozen, 13.10.2026

Zur Kenntnis:
An die Schulgewerkschaften

Bearbeitet von:
Birgit Marini
Rita Pristinger
Valentina Ravagnani

Rundschreiben Nr. 37/2026

Bezahlter Bildungsurlaub im Schuljahr 2026/2027 – Wiedereröffnung des Termins

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sekretariaten,

heute (13. Oktober 2026) wurden die definitiven Ranglisten zur Gewährung des Bildungsurlaubs für das Schuljahr 2026/2027 veröffentlicht. Von den fristgerecht eingegangenen und zulässigen Anträgen wurde das für das Schuljahr 2026/2027 zur Verfügung stehende Stundenkontingent nicht ausgeschöpft. Daher wird für die verbleibenden Stunden der Termin zur Einreichung von Anträgen auf bezahlten Bildungsurlaub wiedereröffnet.

Lehrpersonen, die für das Schuljahr 2026/2027 noch keinen Bildungsurlaub erhalten haben, aber die festgelegten Voraussetzungen erfüllen, können somit erneut um Bildungsurlaub ansuchen.

Für die Wiedereröffnung des Termins gelten, soweit in diesem Rundschreiben nicht anders vorgesehen, die Bestimmungen des Rundschreibens Nr. 32/2026.

Fristen und Vorgangsweise für das Einreichen der Anträge

Die Anträge für die Gewährung des Bildungsurlaubs sind **von den Lehrpersonen direkt** bei der Abteilung Bildungsverwaltung einzureichen. Die Lehrperson muss den Antrag **gleichzeitig der Schulführungskraft zur Kenntnis** übermitteln.

Die Anträge auf Bildungsurlaub sind mittels des beiliegenden Gesuchsformulars ausschließlich digital bis

spätestens 20. Oktober 2026

- an das **Postfach** bildungsverwaltung@provinz.bz.it oder
- mittels PEC an die PEC-Adresse der Abteilung Bildungsverwaltung bildungsverwaltung@pec.prov.bz.it
- und in Cc an die Schulführungskraft

zu senden.

Gemäß den Bestimmungen zur digitalen Verwaltung ist das handschriftlich unterzeichnete Gesuch zusammen mit der Kopie des gültigen Personalausweises in einer einzigen Datei im PDF-Format zu übermitteln.

Gültig sind auch Anträge, die mit einer digitalen Unterschrift („firma digitale“) unterzeichnet sind, sofern diese den Vorgaben gemäß Art. 24 des Gesetzbuches zur digitalen Verwaltung („Codice dell’Amministrazione digitale“ gemäß dem Gesetzesvertretenden Dekret Nr. 82/2005) entspricht.

Andere als die vorgesehenen Versandarten werden nicht berücksichtigt. Die Übermittlung über einen Link zum Download, wie z. B. über OneDrive, WeTransfer, iCloud und SharePoint, ist nicht gültig.

Die Lehrpersonen sind gebeten, das Formular mit der erforderlichen Genauigkeit auszufüllen, da die Erstellung der Rangordnung ausschließlich nach diesen Angaben erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stichprobenkontrollen der Eigenerklärungen gemäß DPR Nr. 445/2000 und Landesgesetz Nr. 17/1993 durchgeführt werden.

Ausschluss vom Verfahren: Das Fehlen der Kopie des Ausweises, die nicht vorschriftsmäßige Unterschrift, die Übermittlung nach dem Einreichtermin (20. Oktober 2026) oder unzulässige Dateiformate haben den Ausschluss vom Verfahren zur Erstellung der Ranglisten für die Gewährung des Bildungsurlaubs zur Folge.

Veröffentlichung der Ranglisten und Einwände

Die vorläufigen Ranglisten werden voraussichtlich Ende Oktober/Anfang November 2026 an der Anschlagtafel und auf der Homepage der Deutschen Bildungsdirektion veröffentlicht.

Gegen die vorläufigen Ranglisten kann innerhalb von fünf Tagen ab Veröffentlichung eine Eingabe bei der Landesschuldirektorin eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Eingabefrist werden die Ranglisten endgültig genehmigt und veröffentlicht.

Landesdirektion deutschsprachige Grund-,
Mittel- und Oberschulen

Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen
ld.schule@provinz.bz.it
www.provinz.bz.it

Direzione provinciale Scuole primarie e
secondarie di primo e secondo grado in lingua
tedesca

Via Amba Alagi 10, 39100 Bolzano
ld.schule@provincia.bz.it
www.provincia.bz.it

Direzion provinziela Scoles elementeres,
mesanes y autes tudëscia

Via Amba Alagi 10, 39100 Bolzano
ld.schule@provincia.bz.it
www.provinzia.bz.it

Für alle weiteren Hinweise zum Bildungsurlaub wird auf das Rundschreiben Nr. 32/2026 vom 26.08.2026 verwiesen.

Informationen:

Grundschule

Valentina Ravagnani

Tel. 0471 417573

Erreichbarkeit: Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

E-Mail: Valentina.Ravagnani@provinz.bz.it

Mittel- und Oberschule

Rita Pristinger

Tel. 0471 417578

Erreichbarkeit: vormittags sowie montag- und donnerstagnachmittags

E-Mail: Rita.Pristinger@provinz.bz.it

Grund-, Mittel- und Oberschule

Barbara Sabbatini

Tel. 0471 417595 (Vollzeit)

E-Mail: Barbara.Sabbatini@provinz.bz.it

Ich ersuche die Schulführungskräfte, dieses Rundschreiben einschließlich der Anlagen allen interessierten Lehrpersonen zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Sigrun Falkensteiner

Landesschuldirektorin

Anlagen

Dezentraler Landeskollektivvertrag zum Bildungsurlaub vom 05.08.2021

Gesuchsformular

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des
gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: Sigrun Falkensteiner

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-FLKSRN75L71B220D

certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3

Seriennummer / numero di serie: 0206B516

unterzeichnet am / sottoscritto il: 13.10.2026

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 13.10.2026 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto
legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 13.10.2026